

HFP

Steuerberater

news

Fidelio
PreisträgerInnen-
konzert 9.12.2014

1/2015



Lisa Chou

Christian Klausner

Sonja Schebeck

www.hfp.at

A member of **HLB** International
A worldwide network of independent
accounting firms and business advisers

Was gibt es
Neues 2015?

Rechnungslegungs-
änderungsgesetz
2014 (RÄG 2014)

Sozialversicherungs-
werte und -beiträge
für 2015

Inhalt

3 In eigener Sache

Fidelio Wettbewerb
Steuerberaterprüfung
Jubiläum

7 Was gibt es Neues in 2015?

10 Rechnungslegungs- änderungsgesetz 2014

14 Splitter

17 Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2015

20 Termine

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Andrea Klausner, Josefine Rentzsch, Sonja Rotter, Roland Zacherl

Design: November Design & PR GmbH, Sonja Rotter

Titelfoto: © W.Simlinger

Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: Februar 2015



HFP Partner: Christian Klausner, Andrea Schellner, Roland Zacherl,
Thomas Havranek, Andrea Klausner (v.l.n.r.)

Foto: Steve Halder

Liebe LeserInnen!

Im Dezember fand der 13. Fidelio-Wettbewerb statt, bei dem wir erstmals zwei HFP-Stipendien vergeben haben. Es ist immer wieder ein Erlebnis das Können und die Begeisterung der jungen Musiker zu sehen, zu hören und zu fühlen.

Das Jahr 2015 bringt einige Neuerungen ua für große Arbeitsgemeinschaften (ARGE), bei der Immobilienertragsteuer (ImmoEst), im Bereich Ertragsteuern und bei der Umsatzsteuer mit sich. Weiters wurde am 13.1.2015 das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Welche Änderungen die geplante „Steuerreform“ bringt werden die nächsten Tage zeigen. Mit etwas Erfreulichem darf jedenfalls nicht gerechnet werden.

Weiters finden Sie in dieser Ausgabe die neuen SV-Werte und -beiträge für 2015, nützliche Übersichten und Werte betreffend Zinssätze, Pflegegeld und Sachbezugswerte, sowie eine Terminübersicht für den Zeitraum 3-6/2015.

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr HFP Team



Christian Klausner (3.v.l.) mit den glücklichen Fidelio-PreisträgerInnen im RadioKulturhaus.

13. Fidelio Wettbewerb 2 HFP-Stipendien

HFP-Fidelio-Preisträger 2014/15
der Sparte Fidelio.Spezial:
Alvaro Collao León
Anna Firsanova
Cristian Leal
Lisa Chou
Sonja Schebeck

Am 9.12.2014 präsentierten sich die Gewinner-Ensembles mit ausgewählten Beiträgen aus ihrem Wettbewerbsprogramm in einem stimmungsvollen Konzert im RadioKulturhaus.

Die Sparte Fidelio.Spezial widmete sich der Interpretation von repräsentativen Werken der Kammermusik, wobei das grundsätzlich frei zu wählende Programm einen Bezug zu Krieg und/oder Frieden aufweisen musste.

Die besten Beiträge wurden wieder von einer hochkarätig besetzten Jury gekürt:

- Dan Chamandy (Tenor),
- Paul Gulda (Pianist, Komponist, Dirigent),
- Karin Meissl (Solo-Paukistin an der Oper Graz, Absolventin der KONSuni),
- Christian Meyer (Direktor Arnold Schönberg Center) und
- Teresa Vogl (ORF-Redakteurin)

HFP-Stipendien

Christian Klausner überreichte die beiden HFP-Fidelio-Stipendien im RadioKulturhaus persönlich an die strahlenden GewinnerInnen:

Lisa Chou, Klavier
Sonja Schebeck, Violine

Collao León, Saxophon
Anna Firsanova, Viola
Cristian Leal, Klavier

Die HFP-Fidelio-Stipendien inkludieren die Auszeichnung „HFP-KünstlerInnen des Jahres“ und somit attraktive Möglichkeiten für Auftritte. Künstlerstipendien werden bereits seit 1999 von HFP Steuerberater zur Verfügung gestellt.

Wir gratulieren herzlich!



Fidelio 2014/15

Fortsetzung von Seite 3

Christian Klausner mit den HFP-Preisträgern bei der Überreichung der Stipendien im RadioKulturhaus.

Trio:

Collao León, Saxophon
Anna Firsanova, Viola
Cristian Leal, Klavier

Duo:

Lisa Chou, Klavier
Sonja Schebeck, Violin

Weitere Fotos finden Sie unter:

www.hfp.at



Prüfung



Jana Gruber Steuerberaterin

Jana Gruber hat am 13.11.2014 erfolgreich die Steuerberaterprüfung abgelegt und wurde am 20.11.2014 feierlich ange-lobt.

Frau Gruber arbeitete nach ihrem Studium an der WU Wien drei Jahre in einer Großkanzlei und ist seit April 2013 bei HFP beschäftigt.

Unsere Klienten kennen und schätzen sie vor allem als kompetente und engagierte Ansprechpartnerin in Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten und als Spezialistin in folgenden Fachgebieten:

- Beratung von Klein- und Mittelbetrieben (EU, GmbH)

- Beratung und Betreuung von internationalen Unternehmen
- Unternehmensbewertungen

Privat gilt Ihre Leidenschaft dem Sport (Laufen, Wandern, Yoga), Kochen, Reisen, ihren Freunden und ihrer Familie.

Ganz persönlich:

Das HFP-Team schätzt dich sehr als motivierte, immer gut gelaunte und hilfsbereite Kollegin.

Wir gratulieren sehr herzlich und freuen uns auf viele weitere Jahre der erfolgreichen Zusammenarbeit. ■

Wir gratulieren sehr herzlich!
HFP-Partner & Kollegen

Intern

Faschingsdienstag bei HFP - Motto: Die wilden 20iger



Mitarbeiterportrait

einmal anders...



15-jähriges HFP-Jubiläum: Katharina Weissenberger

geboren:
ja, in Wien

Titel:
Bachelor der Schlagerologie,
unzertifizierte Kalenderspruchphilosophin

Familienstand:
Wahl tante

Lebensmotto:
Auch die besessensten Vegetarier beißen nicht gern ins (Weizen-)Gras.
(Joachim Ringelnatz)

Was sind deine Spezialgebiete?
Experte für eh alles

Was ist Dein berufliches Ziel?
Šefica

Was liebst du an deinem Beruf?
Für ein Burnout fehlt mit einfach die Zeit.

Was schätzt du an deinen KollegInnen?
Schön, wenn man Menschen findet, deren Kopf den gleichen Innenarchitekten haben.

Meine persönlichen Stärken sind...
Ich möchte sehen, was passiert, wenn man nicht aufgibt.

Hobbys:
Schlagerologie und das Studium von Kaffeetassenphilosophie & Kalenderweisheiten

Was ist dein Lieblingstier?
Pinguin, what else

Drei Wünsche:
Schokolade links der Tastatur, ein Glas Champagner rechts und das Bild eines schönen Mannes auf meinem Computer

Ein Slogan über dich würde lauten?
Erfolg ist das Ergebnis richtiger Entscheidungen. Richtige Entscheidungen sind das Ergebnis von Erfahrung. Erfahrung ist das Ergebnis falscher Entscheidungen.

Sonstige wichtige Mitteilungen an unsere Leser:
Es ist Zeit auf den Tischen zu tanzen und Champagner zu trinken. ■

Wir danken dir
herzlich für dein
Engagement,
und freuen uns auf
viele weitere Jahre
der guten
Zusammenarbeit!

HFP-Partner
& Kollegen

Was gibt es Neues in



Per 1.1.2015 sind einige Regelungen in Kraft getreten. Diese und die wichtigsten Änderungen möchten wir Ihnen in der folgenden Übersicht in aller Kürze nochmals ins Gedächtnis rufen.

Eine Übersicht der wichtigsten Neuerungen

1. Neuerungen bei den Ertragsteuern

Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75% bei der Einkommensteuer

- Ab dem Veranlagungsjahr 2014 müssen Verluste (Verlustvorträge) bei der Einkommensteuer nun zu 100% mit positiven Einkünften verrechnet werden.

Einschränkung der Gruppenbesteuerung

- Ab der Veranlagung 2015 sind bisher in Österreich geltend gemachte Verluste ausländischer Gruppenmitglieder aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe zwingend auf 3 Jahre nachzuersteuern. Diese ausländischen Gruppenmitglieder scheiden mit 1.1.2015 aufgrund gesetzlicher Anordnung aus der Unternehmensgruppe aus, wenn sie in einem Staat ansässig sind, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht.

Einschränkung der Verlustzuweisung bei ausländischen Gruppenmitgliedern

- Ab dem Veranlagungsjahr 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder mit Sitz in EU-Staaten oder Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, nur mehr bis maximal 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbliebenen 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

Abzugsverbot für Managergehälter

- Für echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen gilt seit 1.3.2014 ein Abzugsverbot als Betriebsausgabe, wenn die Geld- oder Sachzuwendungen pro Person und Wirtschaftsjahr € 500.000 (2014 aliquot € 416.667) übersteigen. Die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Bestimmung wurde jüngst von diesem als nicht unsachlich und als innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes liegend gehalten.

Sonstige Bezüge / Freiwillige Abfertigungen sind gedeckelt

- Ebenfalls mit Wirkung ab 1.3.2014 wurde für freiwillige Abfertigungen („Golden Handshakes“) eine neue Deckelung eingezogen, welche mit dem 9-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2015: € 41.850) begrenzt wurde. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt, dh, dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2015 € 167.400 begünstigt mit 6% versteuert werden können. Dies gilt für alle Dienstnehmer, die dem Abfertigungssystem ALT angehören.

Fortsetzung von Seite 7:

Was gibt es Neues in 2015?

Vergleiche / Kündigungsentschädigungen

- Anlässlich der Beendigung von Dienstverhältnissen gezahlte Vergleichsbeiträge oder Kündigungsentschädigungen sind zu einem Fünftel (auch hier wird bei Auszahlungen ab dem 1.3.2014 das Fünftel mit einem Fünftel der 9-fachen SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt), das sind daher für 2015 maximal € 8.370, steuerfrei. Der Rest (ein eventueller Überhang und die vier Fünftel) ist als laufender Bezug zu versteuern.

2. Sonstige Neuerungen

Große Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erhalten eigenes Feststellungsverfahren

- Für große Arbeitsgemeinschaften mit einem Auftragsvolumen von mehr als € 700.000 netto wird ein einheitlicher Betrieb fingiert, für den ein eigenes Feststellungsverfahren gem § 188 BAO durchgeführt wird. Dies gilt für Auftragsvergaben nach dem 31.12.2014. Eine Überschreitung des Auftragswertes anlässlich der Schlussrechnung soll irrelevant sein.

Bei der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) gibt es folgende Änderungen:

- Bei der Hauptwohnsitzbefreiung wurde klargestellt, dass die Steuerfreiheit auch in jenen Fällen gilt, in denen die Immobilie zwischen Herstellung und Verkauf mindestens zwei Jahre – gerechnet ab Fertigstellung – durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.
- Bei Grundstücksverkäufen von Altvermögen ab dem 1.1.2015 gilt eine nachträgliche Baulandwidmung innerhalb von 5 Jahren als rückwirkendes

Ereignis iSd § 295 BAO und reduziert damit die fiktiven Anschaffungskosten auf 40% (anstatt 86%). Wird bereits im Kaufvertrag eine Besserungsvereinbarung für die spätere Umwidmung vereinbart, gilt die 5-Jahresfrist nicht.

- Die Abgeltungswirkung der ImmoESt gilt auch im betrieblichen Bereich, wenn das Einkommen unter der Steuererklärungspflicht von € 11.000 liegt.

Neue Land- und Forstwirtschaftliche Pauschalierung tritt ab 2015 in Kraft

- Grundsätzlich fallen nur mehr Betriebe mit einem Einheitswert von maximal € 130.000 in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die neue Vollpauschalierung kann für Betriebe angewendet werden, deren Einheitswert € 75.000 (bisher € 100.000) nicht übersteigt, deren selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche max 60 ha beträgt und deren Zahl der tatsächlich gehaltenen oder erzeugten Vieheinheiten max 120 beträgt. Der Besteuerungssatz beträgt 42% (bisher 39%). Für Intensivobstanlagen gilt eine gesonderte Teilpauschalierungsregelung.

3. Neuerungen in der Umsatzsteuer

Intrastat-Meldeswellen 2015

- Die jährliche Meldeschwelle für Intrastat wurde per 1.1.2015 auf € 750.000 angehoben (bisher € 550.000). Das Überschreiten der Meldeschwelle ist für jede Handelsrichtung gesondert zu prüfen. Eingangsseitig sind das innergemeinschaftliche Erwerbe und ausgangsseitig die innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Neue Leistungsortregelung für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

- Für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in der EU ansässige Private/Nichtunternehmer (B2C) gilt ab 1.1.2015 die Steuerpflicht am Empfängerort. Um nicht in jedem betroffenen Empfängerland eine umsatzsteuerliche Registrierung und Einreichung der Steuererklärung notwendig zu machen gibt es die Möglichkeit der Wahl einer zentralen Anlaufstelle (Mini-One-Stop-Shop abgekürzt MOSS). Damit können diese Pflichten in einem einzigen Land erfüllt werden. Für sonstige Leistungen an Unternehmer (B2B) kommt es zu keinen Änderungen.

Ungarn weitet Reverse Charge-System ab 1.1.2015 aus

- Im Zuge der Betrugsbekämpfung im Bereich der Umsatzsteuer folgt nun auch Ungarn dem Vorbild anderer europäischer Länder und erweitert das nationale Reverse Charge System auf die Lieferung bestimmter Metallwaren. Dementsprechend müssen ab 1.1.2015 die Fakturen über Lieferungen von Metallen mit bestimmten Zolltarifnummern in Ungarn unter Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens, ohne Umsatzsteuerausweis und mit einem entsprechenden Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, ausgestellt werden. (Übrigens: Der Normalsteuersatz beträgt in Ungarn 27%). ■

Sonderinfo zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Per 1.1.2015 trat eine wesentliche Verschärfung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB) in Kraft. Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

1. Unterentlohnung

Eine **strafbare** Unterentlohnung ist LSDBG vor, wenn dem (nach Österreich überlassenen/oder entsendeten) Arbeitnehmer nicht das gemäß Einstufung zustehende **kollektivvertragliche Entgelt**, das vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Arbeit in Österreich erhalten, bezahlt wird. Dies trifft somit alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in Österreich beschäftigen.

- **Unter Entgelt ist LSDBG-G versteht man den**
- **Grundbezug (auch Urlaubs- und Krankenentgelt)**
- **zuzüglich Überstundengrundentgelt**
- **zuzüglich Zulagen**
- **zuzüglich Zuschläge**
- **zuzüglich Sonderzahlungen**
- keine Aufwandsätze oder Sachbezüge
- keine Leistungen von Arbeitgeberseite, die nach § 49 Abs. 3 ASVG befreit sind, wie zB Mankogelder, Schmutzzulagen, Jubiläumsgelder, Abfertigungen, ...

Leistet jedoch der Arbeitgeber „**Überzahlungen**“ (tatsächlich geleisteter Lohn/Gehalt liegt über dem kollektivvertraglichen Mindest-Lohn/Gehalt), dürfen diese Überzahlungen – sofern diese im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum geleistet werden – auf fehlende andere Entgeltbestandteile (zB Überstundenentgelte oder Zulagen) angerechnet werden.



Strafmaß (Verwaltungsstrafe):

Für jeden Arbeitnehmer € 1.000 bis € 10.000, im Wiederholungsfall € 2.000 bis € 20.000. Sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer € 2.000 bis € 20.000 im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000.

2. Neuregelung der Verjährung im Fall der Unterentlohnung

Die Frist für die Verfolgungsverjährung – unabhängig von der Nachzahlung des Entgelts – beginnt mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgelts zu laufen und beträgt drei Jahre.

Bei einer durchgehenden Unterentlohnung, die mehrere Lohnzahlungszeiträume umfasst, beginnt der Lauf dieser Frist mit der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzahlungszeitraum der Unterentlohnungsperiode. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des (letzten) Entgelts. Hinsichtlich Sonderzahlungen beginnt die Frist mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu laufen.

Wird die Unterentlohnung nachträglich beseitigt, beträgt die Verfolgungsverjährung ein Jahr und die Strafbarkeitsverjährung drei Jahre, jeweils gerechnet ab Nachzahlung.

3. Bereithaltung von Lohnunterlagen

Hält der ausländische Arbeitgeber die für die Behörden zur Überprüfung notwendigen Lohnunterlagen nicht in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung am Arbeitsort bereit, so ist er für jeden Arbeitnehmer mit einer Verwaltungsstrafe von EUR 1.000 bis EUR 10.000 (im Wiederholungsfall von EUR 2.000 bis EUR 20.000) zu ahnden.

Ebenso sind der Überlasser sowie auch der inländische Beschäftigte zu bestrafen, wenn der Überlasser bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung dem Beschäftigten die erforderlichen Lohnunterlagen nicht bereitstellt bzw. dieser sie nicht bereit hält.

Folgende Lohnunterlagen sind bereitzustellen/-halten:

- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4 AVRAG)
- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts

Für Fragen steht Ihnen Brigitte Stögerer, Leiterin HFP-Personalverrechnung, gerne zur Verfügung. ■

Das Rechnungslegungs- änderungsgesetz 2014

Die neuen
Regelungen sind ab
1.1.2016 anzuwenden
und betreffen:
GmbH, AG und
GmbH & Co KG

Mit 13.1.2015 wurde das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit werden einerseits rechnungslegungsspezifische Vorgaben der EU umgesetzt. Andererseits sollte damit eine weitgehende Angleichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Das Gesetz betrifft Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften sowie kapitalistische Personengesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG).

Die neuen Regelungen sind für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, anzuwenden.

Im Rahmen der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze werden – entsprechend der bereits bisher herrschenden Meinung – erstmals der Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts (zB Ausweis der Aufwendungen für Leiharbeitskräfte unter den Personalaufwendungen) und der Grundsatz der Wesentlichkeit (für Ansatz, Bewertung, Darstellung und Offenlegung) kodifiziert.

Die wesentlichsten Neuerungen durch das RÄG 2014 sind:

Neue Größenklassen und Schaffung von Kleinstunternehmen

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen werden für Kapitalgesellschaften geringfügig wie folgt angehoben:

Gesellschaft gilt als	Bilanzsumme in Mio €		Umsatzerlöse in Mio €		Arbeitnehmer Anzahl	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
klein, wenn	4,48	5	9,68	10	50	50
mittel, wenn	19,25	20	38,5	40	250	250

Micros

Neu sind die sogenannten „Kleinstgesellschaften“ (Micros). Darunter fallen Gesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und zwei der drei folgenden Größenmerkmale (Bilanzsumme

€ 350.000; Umsatzerlöse € 700.000 und Arbeitnehmer 10) nicht überschreiten. Sie müssen keinen Anhang aufstellen und der Strafraum für Zwangsstrafen ist für diese verringert.

1. Abschaffung des Postens der unversteuerten Rücklage

Dieser auch international nicht übliche Posten wurde ersatzlos gestrichen. Bestehende unversteuerte Rücklagen werden unmittelbar in die Gewinnrücklage eingestellt, die korrespondierenden passiven latenten Steuern sind in einer Rückstellung auszuweisen.

2. Abschreibung eines Geschäfts- bzw Firmenwerts

Ein ab dem 1.1.2015 derivativ erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist verpflichtend über 10 Jahre abzuschreiben, sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, ist eine Zuschreibung nicht mehr zulässig.

3. Zuschreibungspflicht bei Finanz-/Anlagevermögen

Das bisher vorgesehene Wahlrecht, von einer Zuschreibung abzusehen, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann, wird durch eine Zuschreibungspflicht ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). Bisher unterlassene Zuschreibungen auf Grund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, nachzuholen. Diese nachgeholt Zuschreibung ist auch für steuerliche Zwecke maßgebend. Dieser Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden. Die Zuschreibungsrücklage ist insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die steuerliche Zuschreibungsrücklage kann unternehmensrechtlich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und den steuerlichen Übergangsregelungen entsprechend aufgelöst werden.

4. Herstellungskosten von Sachanlagen und Vorräten

Angemessene Teile der variablen und fixen Gemeinkosten sind verpflichtend in die Herstellungskosten einzubeziehen. Damit erfolgt eine Anpassung des unternehmensrechtlichen Ansatzes an die steuerrechtlichen Bestimmungen.

5. Latente Steuern

Die Bildung von latenten Steuern soll statt dem bisherigen GuV-orientierten „timing concept“ in Zukunft nach dem international üblichen bilanzorientierten „liability approach“ erfolgen. Daher sind Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen, wobei es unerheblich ist, ob diese ergebniswirksam entstanden sind oder nicht.

Mittelgroße und große Gesellschaften sind zusätzlich verpflichtet, auch aktive latente Steuern im Jahresabschluss auszuweisen. Für aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen wird erstmals ein Ansatzwahlrecht eingeführt, wenn „überzeugende substantielle Hinweise“ vorliegen, dass ein ausreichend hohes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft erzielt werden kann. Werden latente Steuern aus Verlustvorträgen aktiviert, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn nach Ausschüttung jederzeit auflösbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinn-/Verlustvortrages in Höhe des aktivierten Betrages verbleiben. Der Betrag aus dem erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern ist über fünf Jahre - beginnend im Übergangsjahr 2016 - zu verteilen.

6. Abzinsung von langfristigen Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Als „marktüblich“ soll nach den erläuternden Bemerkungen sowohl ein Durchschnittszinssatz (zB der letzten 7 Jahre laut deut-

schem HGB) als auch ein Stichtagszinssatz (zB 3,5% nach § 9 Abs 5 EStG) gelten. Rückstellungen für Sozialverpflichtungen (Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen) sind entweder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen oder alternativ pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu ermitteln. Die steuerlichen Sonderregelungen gelten weiterhin. Soweit die erstmalige Anwendung des § 211 nach dem RÄG 2014 zu einer Auflösung von Rückstellungen führt, ist dieser Betrag, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmungen, über längstens fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen (Beginn ab dem Jahr 2016).

7. Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses

In Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen entfällt künftig der Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der GuV. Stattdessen sind dazu Anhangangaben zu machen. ■



Foto: iStock

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab 1.1.2015

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Mit 1.1.2015 ist eine umfassende Neu-
regelung des Rechts der Gesellschaft
nach bürgerlichem Recht (GesbR) in
Kraft getreten. Ein Großteil der betref-
fenden Regelungen stammte noch aus der
Urfassung des ABGB aus dem Jahr 1811.
Viele waren schwer verständlich und
durch die Judikatur zum Teil überholt.
Nun hat der Gesetzgeber die Anpassung
nach zeitgemäßen Kriterien nachgeholt.

Hier die wesentlichen Neuerungen im
GesbR-Recht:

Rechtspersönlichkeit

- Die GesbR hat wie bisher **keine eigene Rechtspersönlichkeit**, dh die Gesellschaft selbst kann keine Rechte inne haben (im Gegensatz zur OG und KG).

Gesamthandforderungen

- Forderungen der GesbR sind weiterhin Gesamthandforderungen und können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden. Körperliche Sachen (Güter) stehen im Miteigentum der Gesellschafter. Sie können aber auch im Alleineigentum eines GesbR-Gesellschafters stehen, der die Sachen der Gesellschaft zur Nutzung überlässt.

Solidarhaftung

- Die schon bisher in der Praxis ange-
nommene Solidarhaftung aller Gesell-
schafter für im Namen der GesbR ein-
gegangene Verbindlichkeiten wurde
nunmehr ins Gesetz aufgenommen.

Innenrecht

- Bei vielen Fragen des Innenrechts der
GesbR wurde eine Annäherung an die
Bestimmungen des UGB zur OG vorge-
nommen. ZB erfolgte eine Annäherung
der Bestimmungen über die Gewinn-
und Verlustberechnung, Ausschüttun-
gen, Entnahmen, Auseinandersetzung
mit ausscheidenden Gesellschaftern
und Erben sowie Auflösung und Liqui-
dation (auch Ausschließung eines Ge-
sellschafters aus wichtigem Grund) an
das Recht der OG.

Einzelgeschäftsführung

- Statt einer Gesamtgeschäftsführung
sieht das Gesetz nun grundsätzlich
die Einzelgeschäftsführung mit Wi-
derspruchsrecht bei gewöhnlichen
Geschäften vor. Nur bei außergewöhn-
lichen Geschäften ist Einstimmigkeit
erforderlich.



Foto: iStock

Alleinvertretung

- Grundsätzlich kann jeder Gesellschafter die GesbR bei gewöhnlichen Geschäften alleine vertreten (Anpassung an § 178 UGB).

Nachschüsse durch Mehrheitsbeschluss

- Mit Mehrheitsbeschluss können Nachschüsse von den Gesellschaftern eingefordert werden. Gesellschafter, die damit nicht einverstanden sind, können austreten und sind abzufinden.

Umwandlung in OG oder KG

- Wichtig für die Praxis ist die nunmehr geschaffene Möglichkeit, eine GesbR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine OG oder KG umzuwandeln.

Dies ist besonders bedeutsam für allfällige Mietrechte, die zum Vermögen der GesbR gehören und im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge zu unveränderten Konditionen von den bisherigen (Mit)mietern auf die OG/KG als Hauptmieterin übergehen (keine Anhebungsmöglichkeit für den Hauptmietzins durch den Vermieter).

Stiller Gesellschafter

- Ferner wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich als stiller Gesellschafter an einer GesbR zu beteiligen.

Fristen der Neuregelungen

- Die Neuregelungen treten grundsätzlich mit 1.1.2015 in Kraft, für schon am 1.1.2015 bestehende GesbR gilt das In-

nenrecht aber erst ab 1.7.2016, wobei jeder Gesellschafter die Weitergeltung des alten Innenrechts bis 31.12.2021 begehren kann. Vertragliche Regelungen, die zulässiger Weise vom Gesetz abweichen, bleiben weiterhin gültig. ■

Splitter

Wohnrechtsnovelle 2015

Mit 1.1.2015 ist die Wohnrechtsnovelle 2015 in Kraft getreten. Sie umfasst nur minimale Änderungen im Mietrechts- (MRG), Wohnungsgemeinnützigkeits- (WGG) und Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Diese sind im Einzelnen:

Mietrechts- und Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz:

- Im Vollenwendungsbereich des MRG sowie im Anwendungsbereich des WGG wurden die Erhaltungspflichten des Vermieters bzw der Bauvereinigung auf die Erhaltung von mitvermieteten Heizthermen, mitvermieteten Warmwasserboilern und sonstigen mitvermieteten Wärmebereitungsgeräten ausgedehnt. Diese neue Erhaltungspflicht gilt sowohl für Wohnungsmietverhältnisse als auch für Geschäftsraummieter, betrifft aber nur vom Vermieter mitvermietete Geräte. Wurden die Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen vom Mieter installiert, trifft den Vermieter weiterhin keine Erhaltungspflicht. Ergänzend dazu wurden die Duldungspflichten des Mieters entsprechend erweitert, da dem Vermieter die Möglichkeit eröffnet werden muss, seiner neuen Erhaltungspflicht nachzukommen. Die neue Erhaltens- und Duldungspflicht ist mit 1.1.2015 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind aber bereits in am 1.1.2015 anhängigen gerichtlichen Verfahren anzuwenden.
- Für den Teilanwendungsbereich des MRG wurde nur eine Erhaltungspflicht für Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen im Rahmen von Wohnungsmietverträgen normiert.
- Da nunmehr der Vermieter zur Erhaltung der Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen verpflichtet ist, entfiel

mit 1.1.2015 der bisherige Zuschlag im Richtwertmietzins. Da die neuen Bestimmungen auch auf Mietverträge anzuwenden sind, die vor dem 1.1.2015 geschlossen wurden, darf der Vermieter ab der Mietzinsperiode Jänner 2015 keinen Zuschlag im Richtwertmietzins aus dem Titel der übernommenen Erhaltungspflicht für Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen verrechnen.

- Die jährlichen Wartungskosten der Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen hat hingegen weiterhin der Mieter zu tragen.
- Vom Wortlaut der neuen Erhaltungspflicht des Vermieters sind nur die mitvermieteten Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen umfasst. Daher muss der Mieter weiterhin Schäden an den Heizkörpern selbst beheben.

Wohnungseigentumsgesetz:

- Nach bisheriger Judikatur des OGH gehörten Zubehörobjekte zu einem Wohnungseigentumsobjekt, welche nicht im Grundbuch eingetragen waren, nicht in das Wohnungseigentum des Wohnungseigentümers, sondern in das allgemeine Eigentum der WE-Gemeinschaft, auch wenn die Zubehörobjekte im Nutzwertgutachten und im Wohnungseigentumsvertrag zweifelsfrei einem Wohnungseigentumsobjekt zugewiesen waren. Dies galt zB für Gärten, Kellerabteile, PKW-Abstellplätze etc. Diese in der Praxis höchst unbefriedigende Situation hat der Gesetzgeber nunmehr saniert. Im WEG wurde nunmehr mit Wirkung ab dem 1.1.2015 normiert, dass sich das Wohnungseigentum auch auf dessen Zubehörobjekte erstreckt, soweit sich deren Zuordnung zum Wohnungseigentumsobjekt aus dem Wohnungseigentumsvertrag im Zusammenhalt

mit der Nutzwertermittlung eindeutig ergibt. Aufgrund der Übergangsbestimmung gilt diese neue Rechtslage auch rückwirkend für Grundbucheintragungen, die vor dem 1.1.2015 vorgenommen wurden und ist auch in anhängigen gerichtlichen Verfahren anzuwenden.

- Ferner hat der Gesetzgeber nun auch geregelt, dass Zubehörobjekte zwischen den Wohnungseigentümern übertragen (auch getauscht) werden können, ohne dass dazu eine Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich ist. In der Regel wird damit aber eine Änderung der jeweiligen Nutzwerte der betroffenen WE-Objekte verbunden sein, die eine Änderung im Grundbuch erfordern wird. Auch diese Neuerung ist formal mit 1.1.2015 in Kraft getreten, ist aber auch schon auf bisherige Übertragungen von Zubehörobjekten vor dem 1.1.2015 anwendbar. ■

Gerichtsgebührennovelle

Die Gerichtsgebühren-Novelle 2014 schafft die Voraussetzungen für die gemeinsame Entrichtung der Eintragungsgebühren mit der Grunderwerbsteuer. Daneben werden Gebührenerleichterungen in Pflschafts- und familienrechtlichen Verfahren geschaffen. ■

Splitter

2. Wartungserlass zu den LStR

Mit der Veröffentlichung des 2. Wartungserlasses 2014 wurden folgende wichtige Änderungen in die Lohnsteuer-richtlinien (LStR) eingearbeitet:

Sachbezug für Privatnutzung eines Dienstautos

- Für die Privatnutzung des arbeitgeber-eigenen Kfz werden ausgehend von den Anschaffungskosten des Fahrzeuges 1,5% (0,75%), max € 720 (€ 360) als Sachbezug versteuert. Nun wird klar-gestellt, dass ein integriertes Naviga-tionsgerät zu den Anschaffungskosten zählt. Ein portables Navigationsgerät bleibt unberücksichtigt.
- Entgegen der bisherigen Regelung für Kostenbeiträge des Arbeitnehmers zum Dienstauto sollen künftig laufen-de und einmalige Kostenbeiträge nun vor Berechnung des Höchstbetrages (€ 720/€ 360) in Abzug gebracht werden.

Sachbezug für Privatnutzung eines Abstellplatzes

- Die Privatnutzung eines arbeitgeber-eigenen Abstellplatzes stellt einen

Sachbezug dar, der mit monatlich € 14,53 bemessen wird. Die bisherige Einschränkung auf taxativ aufgezählte Städte wurde gestrichen. Nunmehr ist der Sachbezug immer dann anzusetzen, wenn das Abstellen eines Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen gebüh-renpflichtig ist und der vom Arbeitge-ber bereitgestellte Abstellplatz inner-halb der Gebührenzone liegt.

Reisekostensätze für Belegschaftsvertreter

- Die vom Arbeitgeber an Belegschafts-vertreter vergüteten Reisekosten stel-len steuerpflichtige Einnahmen aus der Tätigkeit als Belegschaftsvertreter dar. Bis zu dieser Höhe können Tages- und Nächtigungsgelder sowie Fahrt-kostenvergütungen (unter Beachtung der Erlangung eines weiteren Mittel-punkts der Tätigkeit) als Werbungskos-ten angesetzt werden.

Pharmavertreter erhalten kein Vertreterpauschale mehr

- Pharmareferenten und -vertreter iSd Arzneimittelgesetzes werden als Ver-treter iSd VO gestrichen, da bei dieser

Berufsgruppe das wesentliche Kriteri-um der Anbahnung und des Abschlus-ses von Geschäften nicht gegeben ist. Arbeitnehmern, die ausschließlich eine Vertreter-tätigkeit ausüben, steht ein pauschaler Werbungskostenabzug iHv 5% der Einnahmen, max € 2.190, zu.

Kostenlose Kontoführung für Bankange-stellte kein Sachbezug

- Wenn für (ehemalige) Mitarbeiter von Bankinstituten bei anderen Geldinsti-tuten eine vergleichbare entgeltfreie Kontoführung wie beim Arbeitgeber-betrieb möglich wäre, stellt die Unent-geltlichkeit der Kontoführung keinen steuerbaren Sachbezug dar.

Spendenhöchstbetrag

- Seit der Veranlagung 2013 sind Zuwen-dungen an spendenbegünstigte Emp-fänger als Sonderausgaben bis maxi-mal 10% der Gesamteinkünfte (nach Verlustausgleich) abzugsfähig. Es wird nunmehr klargestellt, dass der Ges-amtbetrag der Einkünfte auch solche Einkünfte erfasst, für die Österreich nach dem DBA kein Besteuerungsrecht zusteht. ■

Nützliche Übersichten und Werte 2015

E-Card und Rezeptgebühren

E-Card-Servicegebühr: € 10,55 (für 2016: € 10,85, fällig am 15.11.2015)
Rezeptgebühr: € 5,55

Kleinstunternehmergrenze (GSVG)

Jahresumsatz : € 30.000,00
Jahreseinkünfte: € 4.871,76

Nützliche Übersichten und Werte 2015

Steuerlich und SV-rechtlich relevante Zinssätze

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen	SV Verzugszinsen
stl 8.5.2013	-0,12%	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%	---
SV 1.1.2014	---	---	---	---	---	7,88%

Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz

Pflegestufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Pflegebedarf	> 65 Std	> 95 Std	> 120 Std	> 160 Std	> 180 Std	> 180 Std	> 180 Std
€/pm 2015	154,20	284,30	442,90	664,30	902,30	1.260,00	1.655,80
€/pm 2016	157,30	290,00	451,80	677,80	920,30	1.285,20	1.688,90

Regelbedarfsätze

Zur Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrages müssen zumindest die für 2015 geltenden Regelbedarfsätze bezahlt werden, wenn keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen vorliegt.

0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-20 Jahre
€ 197	€ 253	€ 326	€ 372	€ 439	€ 550

Sachbezugswerte für Dienstwohnung

€/m ²	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
2015	4,92	6,31	5,53	5,84	7,45	7,44	6,58	8,28	5,39

Die Werte stellen den Bruttopreis (inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer, exkl. Heizkosten) dar.

Sachbezug für die Privatnutzung eines Dienstautos

- 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), **max € 720** (bei durchschnittlich nicht mehr als 500 km Privatfahrten pro Monat 0,75% bzw € 360).

Sachbezug für PKW-Abstellplatz (in Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung): **€ 14,53**

Sachbezug für zinsenlose Gehaltsvorschüsse bzw Dienstgeberdarlehen (über € 7.300): **1,5%**

Kilometergeld

	PKW/Kombi	mitbeförderte Person	Motorrad	Fahrrad
€ pro km	0,42	0,05	0,24	0,38

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2015

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in EUR	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.650,00	155,00
Sonderzahlungen ¹⁾	9.300,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.425,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	405,98	31,17

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,30%	1,30% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,70%	3,95%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95%	3,95%	4,00% ²⁾
Gesamt	39,70%	21,50%	18,20%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,30%	1,30% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,83%	3,82%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95%	3,95%	4,00% ²⁾
Gesamt	39,70%	21,63%	18,07%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30%	1,30% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,95%	3,45%	3,50% ²⁾
Gesamt	38,70%	21,08%	17,62%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Auflösungsabgabe NEU			
Bei DG-Kündigung/einvernehmlicher Auflösung		€ 118,00	---
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10%	---	5,10%

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1% (DN-Anteil) bzw 0,5% (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5%.

2) Der 3%ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.280 auf Null, über € 1.280 bis € 1.396: 1% und über € 1.396 bis € 1.571: 2%.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

Fortsetzung von Seite 17:

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2015

Geringfügig Beschäftigte	bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter	17,70%	14,20%
Angestellte	17,70%	13,65%
Freie Dienstnehmer	17,70%	14,20%
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)	1,53%	---
Selbstversicherung (Opting In)	monatlich € 57,30	monatlich € 57,30

4) UV 1,3% (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4% (1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze € 608,97)
 5) zuzüglich 0,5% Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in EUR	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inkl. Sonderzahlungen)	1.846,05	25.705,20
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	2.099,48	25.193,76

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in EUR	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlagen bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlagen	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	724,02	8.688,24	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	706,56	8.478,72	5.425,00	65.100,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	405,98	4.871,76	5.425,00	65.100,00
ohne anderen Einkünften	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2015)

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit laut Steuerbescheid 2012
+ in 2012 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,079 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2012

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 8,90	€ 8,90	€ 8,90
Krankenversicherung	7,65%	---	7,65%
Pensionsversicherung	18,50%	20,0%	18,50%
Gesamt	26,15%	20,0%	26,15%
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53%	freiwillig	1,53%

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl. UV) in EUR (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,53	1.794,36	1.053,67	12.644,04
Neuzugänger im 3. Jahr	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60
ab dem 4. Jahr	195,00	2.340,00	1.427,55	17.130,60
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	115,07	1.380,84	1.427,55	17.130,60
ohne andere Einkünfte	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39%	0,44%	0,42%	0,43%	0,40%	0,40%	0,41%	0,39%	0,36%

Ausgleichstaxe 2015

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer abzüglich bereits beschäftigter begünstigter Behinderter mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

Anzahl Dienstnehmer	0-24	25-99	100- 399	400 und mehr
monatliche Ausgleichstaxe	keine	€ 248	€ 348	€ 370

Termine 3-6/2015

31.3.2015

Einkommensbericht 2015

Arbeitgeber, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen alle zwei Jahre einen Einkommensbericht erstellen. Der Einkommensbericht soll die Einkommenstransparenz erhöhen und den Abbau von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen unterstützen. Die Entgeltsanalyse hat in anonymisierter Form zu erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3. des Folgejahres (somit bis zum 31.3.2015) zu übermitteln. Das Gesetz sieht für die Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhaltes vor. Das Bundeskanzleramt hat einen Praxis-Ratgeber zur Erstellung des Einkommensberichtes zum Download unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51732> zur Verfügung gestellt.

Da die Verpflichtung zur Erstellung des Einkommensberichtes stufenweise eingeführt wurde, ergeben sich folgende Stichtage:

Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer	Jahr der Erstellung	Einkommensbericht für
> 1.000	2015	2014
> 500	2016	2015
> 250	2015	2014
> 150	2016	2015

30.4.2015

Einreichfrist Steuererklärungen 2014 in Papierform

Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2014 beim Finanzamt in Papierform - bei Selbsteinreichung. ■

30.6.2015

Einreichfrist Steuererklärungen 2014 via FinanzOnline

Frist für die elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2014 beim Finanzamt via FinanzOnline - bei Selbsteinreichung (wobei für alle von einem Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater vertretenen Steuerpflichtigen bekanntlich Sonderregelungen bestehen - siehe Zusatz). ■



Steuerpflichtige, welche durch HFP vertreten sind, haben es besonders gut:

Für sie gilt – wenn die Steuererklärungen 2013 von uns oder einem anderen Steuerberater elektronisch eingereicht wurden – grundsätzlich eine generelle Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2014 maximal bis 31.3.2016 bzw 30.4.2016, wobei zu beachten ist, dass Steuernachzahlungen bzw -guthaben ab dem 30.9.2015 im Wege der Anspruchsverzinsung verzinst werden.



Graphic: iStock